

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 10. Juli 1995

25. Stück

41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1995, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraßen in Breitenbrunn, Gattendorf und Kittsee aufgelassen werden

41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1995, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraßen in Breitenbrunn, Gattendorf und Kittsee aufgelassen werden

§ 3

Aufgrund des § 9 des Straßenverwaltungsgesetzes vom 15. Jänner 1926 i.d.F. des Landesgesetzblattes Nr. 41/1927 wird verordnet:

Die Eisenbahnzufahrtsstraße Nr. 613 in Kittsee, beginnend von der Kittseer Straße L 208, km 2,017, bis zur Einfahrt zu den Güterdienstanlagen des Bahnhofes Kittsee mit einer Länge von 291 m wird als Eisenbahnzufahrtsstraße aufgelassen.

§ 1

Die Eisenbahnzufahrtsstraße Nr. 620 in Breitenbrunn, beginnend von der Burgenland Straße B 50, km 27,199, bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Breitenbrunn mit einer Länge von 1.176 m wird als Eisenbahnzufahrtsstraße aufgelassen.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Ziffer 6 des Abschnittes B sowie die Ziffern 6 und 8 des Abschnittes A der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Erklärung von Straßen als Eisenbahnzufahrtsstraßen, LGBl. 1934 II Nr. 3, außer Kraft.

§ 2

Die Eisenbahnzufahrtsstraße Nr. 611 in Gattendorf, beginnend vis-a-vis der Bahnstraße 32 bis zur Einfahrt zum Gütermagazin des Bahnhofes Gattendorf mit einer Länge von 212 m wird als Eisenbahnzufahrtsstraße aufgelassen.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler